

Möllers / van Ooyen

Jahrbuch
Öffentliche Sicherheit

2012/2013

Sonderdruck

Verlag für Polizeiwissenschaft

Zitervorschlag: Möllers/van Ooyen, JBÖS 2012/13

Weitere Informationen zu allen JBÖS im Internet unter **www.jbö.s.de**. Dort können auch Beiträge im DOC-Format für das kommende JBÖS 2014/15 direkt übermittelt werden.

Das Gesamtmanuskript für das JBÖS 2014/15 wird am 1. August 2014 geschlossen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner enthaltenen Teile inkl. Tabellen und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung, Vervielfältigung auf fotomechanischem oder elektronischem Wege und die Einspeicherung in Datenverarbeitungsanlagen sind nicht gestattet. Kein Teil dieses Werkes darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form reproduziert, kopiert, übertragen oder gespeichert werden.

© Urheberrecht und Copyright: 2012 Verlag für Polizeiwissenschaft,
Prof. Dr. Clemens Lorei, Frankfurt

Alle Rechte vorbehalten.

Verlag für Polizeiwissenschaft, Prof. Dr. Clemens Lorei
Eschersheimer Landstraße 508 • 60433 Frankfurt
Telefon/Telefax 0 69/51 37 54 • verlag@polizeiwissenschaft.de
www.polizeiwissenschaft.de

Printed in Germany

ISBN 978-3-86676-245-9

Inhalt

Essay

Walter Krämer
German Angst 13

Sonderschwerpunkt: Luftsicherheit kontrovers

Dieter Wiefelspütz
Bundeswehreinsatz im Innern – Neues aus Karlsruhe – Zum Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2012 23

Robert Chr. van Ooyen
,Luftsicherheit II‘ als erneuter verfassungspolitischer Tabubruch Das Bundesverfassungsgericht gibt als Ersatzverfassungsgeber auch den – (noch) beschränkten – Militäreinsatz im Innern frei 43

Sonderschwerpunkt: Rechtsterrorismus

Manfred Schneider
Popkultur und Vatemord. Jugendliche Serienmörder in Institutionen 59

Florian Hartleb
Die Analyse des Falls ‚Breivik‘: Einsamer Wolf-Terrorismus als wichtiges, aber vernachlässigtes Phänomen sui generis innerhalb des Terrorismus 71

Armin Pfahl-Traugber
Gab es doch eine ‚Braune Armee Fraktion‘? – Die Besonderheiten des ‚Nationalsozialistischen Untergrundes‘ 93

Sven Srol
Die ‚Verzahnung‘ von Polizei und Nachrichtendiensten bei der Abwehr von Gefahren durch Extremismus und Terrorismus: Gemeinsame Zentren, gemeinsame Verbunddateien und andere Problemfelder 109

Extremismus / Radikalismus

Samuel Salzborn
Demokratie, Extremismus und Autokratie – Eine konzeptionelle Skizze 127

Lars Normann
Das Extremismuskonzept – Zum Verhältnis von Idee und Mittel 137

<i>Armin Pfahl-Traugber</i> Antisemitismus im Islamismus, Links- und Rechtsextremismus – Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Ideologie, Agitation und Gewalthandlungen	147
<i>Jiří Foral / Miroslav Mareš</i> Integraler Katholizismus aus der Sicht der Extremismusforschung	165
<i>Christoph Kopke</i> ,Wer von Euch den Knüppel hob gegen deutsche Nationalisten: An den werden wir uns erinnern, kommt auf unsere schwarze Listen‘ – Polizei als Gegenstand rechtsextremer Musiktexte	171
<i>Karsten Dustin Hoffmann</i> Mythen und Legenden. Einige Richtigstellungen über die ‚Rote Flora‘	183
<i>Julia Gerlach</i> Verbieten oder Nicht-Verbieten? Vom Umgang der streitbaren Demokratie mit extremistischen Vereinen nach 1990	195
<i>Harald Georgii</i> Extremismusklausel im Anwendungsbereich – Verfassungsmäßigkeit des Verlangens eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung von Trägern von Projekten des Programms ‚Toleranz fördern – Kompetenz stärken‘	209
Öffentliche Sicherheit in Deutschland	
<i>Thomas Vormbaum</i> Die Entwicklung der Strafgesetzgebung im Lichte der juristischen Zeitgeschichte	229
<i>Michael Wagner-Kern</i> Legitimationsmängel ausgreifender Vorfeldorientierung im Polizei- und Strafrecht	239
<i>Markus Thiel</i> ,Entgrenzung‘ der Gefahrenabwehr – Inflation der Sicherheit und Rückkehr des Polizeistaates? – Zur Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur in Deutschland	253
<i>Fredrik Roggan</i> Polizeiliche Bildaufnahmen zur Einsatzlenkung und -leitung bei Versammlungen – Legislativer Handlungsdruck bei Videografierungen im Gewährleistungsbereich von Art. 8 Abs. 1 GG	269

<i>Martin H. W. Möllers</i> „Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf“ – Zur Stärkung des Demonstrationsrechts in Flughäfen und Bahnhöfen durch das Bundesverfassungsgericht	279
<i>Christian Pundt</i> Privatisierung des Maßregelvollzuges – Urteilsbesprechung zum Bundesverfassungsgerichtsurteil BVerfG, Urt. v. 18. 1. 2012 - 2 BvR 133/10	289
<i>Martin H. W. Möllers / Robert Chr. van Ooyen</i> Auf der Suche nach den Polizeiwissenschaften	295
<i>Hans-Thomas Spohrer</i> „Burnout“ in der Bundespolizei – Kritik und Alternativkonzepte	305
<i>Martin H. W. Möllers</i> (Un-)Kooperative Sicherheit – Empfehlungen der „Werthebach-Kommission“ zu den Polizeien des Bundes und ihre Verpuffungen	315
<i>Heinrich Amadeus Wolff / Daniel Mundil</i> Die Evaluation von Sicherheitsgesetzen	333
<i>Jonas Grätz</i> Die Auswirkungen der „Energiewende“ auf die innere Sicherheit	345
<i>Dirk Freudenberg</i> Grundsätzliche Anmerkungen zu Problemen der Ressort- und Ebenen übergreifenden Abstimmung im Sinne des Ansatzes Vernetzter Sicherheit	357
<i>Jürgen Franke</i> Gesellschaftliche Integration und demokratische Legitimation der „neuen“ Bundeswehr	367
<i>Thilo Weichert</i> Facebook, der Datenschutz und die öffentliche Sicherheit	381
Europäische Sicherheitsarchitektur	
<i>Bettina Schöndorf-Haubold</i> Auf dem Weg zu einem unionalen Einsatzrecht: Sicherheitsgewährleistung in Europa	397
<i>Rosalie Möllers</i> Die Befugnisweiterungen der Agentur Europol und deren Kontrollmöglichkeiten	417
JBÖS 2012/13	7

<i>Robert Fischer</i> Europäisierung von Migration und Sicherheit – Die Schengen Aquis im Spannungsfeld von Rechtsangleichung und Fragmentierung	441
<i>Daniel Fröhlich</i> Asylgrundrecht und internationaler Schutz: Zur gewandelten Bedeutung des Art. 16a GG im europäischen Asylsystem	451
<i>Gerichtshof der Europäischen Union</i> Pressemitteilung zur Richtlinie über die Rückführung illegaler Einwanderer	459
<i>Patrizia Robbe / Juliane Hollstein</i> Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	463
<i>Thomas Beck</i> Die ‚multivektorale‘ Außen- und Sicherheitspolitik der Ukraine: Russlandorientierung oder EU Anbindung?	471
Internationale Sicherheit	
<i>Dokumentation Vereinte Nationen Generalversammlung</i> Bericht des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Philip Alston	485
<i>Khadija Katja Wöhler-Khalfallah</i> Tunesien: Demokratischer Wandel unter der Hypothek vergangener Diktaturen und der Förderung des Salafismus und der Muslimbruderschaft aus Gründen des Machterhalts externer regionaler Akteure	519
<i>Thomas Beck</i> Die NATO nach 63 Jahren: Bündniszweck und Strategie im Wandel – Der richtige Zeitpunkt für den Vorruhestand?	541
<i>Emanuel Lohninger</i> Die Privatisierung des US-Department of Defense am Beispiel Afghanistans	555
<i>Dirk Freudenberg</i> Counterinsurgency als Phase zur Überwindung schwacher Staatlichkeit und zur Etablierung einer stabilen Nachkriegsordnung	573
<i>Stephan Blancke</i> Private Intelligence	597
<i>Robert Chr. van Ooyen</i> Die Kampala-Revisionskonferenz: Internationaler Strafgerichtshof, UN-Sicherheitsrat und das Problem der ‚Aggression‘	611

„... das Letzte“

Publius d'Allemagne / Glaukon Rien zu Pupendorff

13. Lübecker Expertengespräch zu Staat und Sicherheit in Theorie und Praxis 627

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 633

Thilo Weichert

Facebook, der Datenschutz und die öffentliche Sicherheit

1 Einleitung

„Liebe Facebook-Gemeinde. Wir benötigen mal wieder Eure Hilfe bei einer Fahndung nach einem Betrügerpärchen.“ Die Polizei in Hannover suchte im Dezember 2011 zwei Tatverdächtige, die einem 62-Jährigen die Geldbörse gestohlen und mit dessen EC-Karte mehr als 1000 Euro abgehoben haben sollen. Wenige Stunden nach der Meldung war die Seite bereits 7000 Mal „geteilt“ worden. Bis dahin hatte die Polizei seit März 2011 so mit seiner Facebookseite und den 80.000 Fans acht Fälle „gelöst“, darunter zwei Delikte wegen gefährlicher Körperverletzung, zwei Vermisstensachen, eine Sexualstraftat und einen Autodiebstahl.¹

Ende September 2011 hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder alle öffentlichen Stellen, also auch die Polizei, aufgefordert, „von der Nutzung von Social-Plugins abzusehen“; diese sollten generell „auf solchen Plattformen keine Profilseiten oder Fanpages einrichten“.² Bestätigt sich damit wieder einmal das uralte Vorurteil „Datenschutz ist Täterschutz“? Oder könnte es vielleicht sein, dass sich die Polizei vorsätzlich zum Komplizen macht? Die Diskussion über die polizeiliche Nutzung von Social Media ist in vollem Gange.

Eine Studie im Rahmen des von der EU geförderten Projektes COMPOSITE zeigt, dass Social-Media-Dienste von der Polizei in allen EU-Staaten, insbesondere in den Niederlanden und Großbritannien, verstärkt genutzt werden. In Großbritannien informieren Polizeiwachen über Twitter die umliegende Anwohnerschaft über ihre aktuelle Aktivitäten und finden damit großes Publikumsinteresse.³ Social Media allgemein und Facebook konkret sind gesellschaftlich wie polizeilich Realität. Die Polizei muss sich hierzu verhalten. Nach undifferenzierter Technikbegeisterung zu Beginn findet inzwischen eine fachliche Debatte statt, bei welcher der Datenschutz eine wichtige Rolle spielt. Datenschutz ist eine unabdingbare Rahmenbedingung für die polizeiliche Tätigkeit und Bestandteil einer umfassend verstandenen „öffentlichen Sicherheit“.

Im Folgenden wird unter Heranziehung des Beispiels des global populärsten sozialen Netzwerks Facebook die Gemengelage von Sicherheit und Datenschutz bei der polizeilichen Nutzung von Social Media erörtert.

1 Fahndung über Facebook, SZ 29.12.2011, 9; vgl. Beck, Freunde auf Verbrecherjagd, SZ 11.08.2011, 1.

2 82. DSB-K v. 28./29.09.2011 in München, http://www.datenschutz-bayern.de/dsbk-ent/DSK_82-Nutzerdaten.html.

3 Fraunhofer FIT PI v. 04.04.2011, <http://www.fit.fraunhofer.de/de/presse/11-04-05.html>.

2 Facebook und der Datenschutz

Dass das soziale Netzwerk Facebook in vielerlei Hinsicht gegen zentrale Datenschutzvorschriften verstößt, ist von Autoren, Aufsichtsbehörden, einigen Gerichten und in den Medien dargestellt worden.⁴ Im Folgenden sollen übersichtsartig nur die offensichtlichsten Datenschutzverstöße von Facebook aufgelistet werden, wobei v. a. auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Bezug genommen wird:

- Notwendige Einwilligungen, etwa bei der Datenübermittlung ins außereuropäische Ausland oder beim Setzen von Cookies, die nicht zur Dienstleistung benötigt werden, werden nicht eingeholt (§ 4c Abs. 1 Nr. 1 BDSG, Art. 5 Abs. 3 E-Privacy-Richtlinie).
- Eingeholte Einwilligungen genügen nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen (§ 4a BDSG, § 13 Abs. 2, 3 Telemediengesetz - TMG).
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, also die Nutzungsbestimmungen und die Datenschutzrichtlinien, enthalten überraschende, verbraucher-schädigende und aus sonstigen Gründen rechtlich unwirksame Klauseln (§§ 305 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).⁵
- Die gesetzlich geforderte Möglichkeit für Betroffene, ihre Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung durchzusetzen, wird teilweise völlig, in jedem Fall aber weitgehend verweigert und unangemessen behindert (§§ 6, 34, 35 BDSG).
- Den Informations- und Impressumspflichten wird nicht vollständig genügt (§§ 5, 6, 13 Abs. 1 TMG).
- Die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten lassen sich für alle Beteiligten, insbesondere für die Betroffenen und für Aufsichtsbehörden, nicht klar erkennen (§§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 3 BDSG).
- Die Pflicht zur vollständigen Löschung von Daten, etwa wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, nach Abschalten eines Accounts oder wegen Zeitablaufs, wird nicht umgesetzt (§ 35 Abs. 2 BDSG).
- Daten Dritten werden ohne Einwilligung und ohne gesetzliche Legitimation verarbeitet (§§ 28, 29 BDSG, §§ 14, 15 TMG).
- Beim Einsatz des biometrischen Verfahrens der Gesichtserkennung werden die schutzwürdigen Betroffeneninteressen missachtet (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).⁶
- Den besonderen Legitimationsanforderungen für die Verarbeitung von sensiblen Daten wie z. B. Gesundheitsdaten, wird nicht genügt (§§ 3 Abs. 9, 4a Abs. 3, 28 Abs. 6-9 BDSG).
- Es erfolgt bei Profilerstellungen keine hinreichende Information und es wird keine Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt (§ 15 Abs. 3 TMG).
- Die pseudonyme Nutzung wird nicht zugelassen (§ 13 Abs. 6 TMG).
- Der Minderjährigenschutz wird nicht beachtet (u. a. §§ 106 ff. BGB).

4 Siehe zum Ganzen u. a. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28./29. 09.2011 in München, Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen; LG Berlin U. v. 06.03.2012, Az. 16 O 551/10; dazu Schwenke, Nutzer dürfen nicht zur Ware werden, www.lto.de 13.03.2012; LG Aschaffenburg U. v. 19.08.2011, Az. 2 HK O 54/11, BeckRS 2011, 24110; Bahr Facebook: Eine datenschutzrechtliche Analyse, website boosting 11-12.2010; Big-Brother-Award 2011, FIF-Kommunikation 2/2011, 20 ff.; Ernst, NJOZ 2010, 1917 u. NJW 2010, 2989; Jandt/Robnagel ZD 4/2011, 160 ff.; Körffer, Deutsche Polizei 5-2012, 15 f.; Laue, Datenschutz-Berater 6/2011, 11 ff.; Polenz, VuR 6/2012, 207 ff.; Roosendaal, Facebook Tracks and Traces Everyone: Like This!, Tilburg Law School Legal Studies Research Series No. 03/2011; ULD, Soziale Netzwerke: Wo hört der Spaß auf? Blaue Reihe 7; a. A. Voigt/Alich NJW 2011, 3541.

5 Zur neuen Google-Datenschutzerklärung Becker/Becker MMR 2012, 351 ff.

6 HmbBfDI, DuD 2011, 743; HmbBfDI, Automatische Gesichtserkennung: Verfahren gegen Facebook wieder aufgenommen, PE vom 15.08.2012.

- Angebotene Bezahlverfahren entsprechen nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen (§§ 28-28b BDSG).
- Die verwendeten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen sind ungenügend (§ 9 BDSG mit Anlage).

Facebook ist nicht das einzige soziale Netzwerk, das es mit deutschem und europäischem Datenschutzrecht nicht so ernst nimmt. Google+ und weitere Anbieter v. a. aus den USA stehen dem weltgrößten sozialen Netzwerk darin nicht nach, dass deren Geschäftsmodell auf Datenschutzverstößen basiert.⁷ Facebook verdient aber wegen seiner Größe und dem Umstand, dass es dadurch für die Polizei das interessanteste Netzwerk ist, besondere Aufmerksamkeit.

Facebook nimmt das Thema Sicherheit selbst in die Hand. Auch dabei schert sich das Unternehmen nicht um nationale Gesetze: Um kriminelle Aktivitäten in der Kommunikation auf dem Portal aufzuspüren, durchsucht Facebook diese automatisiert auf der Basis bestimmter Merkmale und Schlüsselbegriffe. Facebook greift dabei nach eigenen Angaben auf ein Archiv von Chatprotokollen zurück, die früheren sexuellen und vergleichbaren Übergriffen zugeordnet werden. Bei ähnlichen Kommunikationen werden Facebook-Mitarbeiter eingeschaltet. Diese entscheiden dann, ob der Fall an die zuständigen Behörden weitergegeben wird. Wie intensiv eine Unterhaltung durchleuchtet wird, hänge davon ab, wie Facebook die Beziehung zwischen den beteiligten Nutzern einschätzt. Neben verdächtigen Formulierungen werden Aspekte in der Beziehung der beteiligten Kommunikationspartner, z. B. deren unterschiedliches Alter, herangezogen. Facebook informierte seine Mitglieder über diese Überwachung und Auswertung nicht. Die Aussage von Facebook, auch in Deutschland "proaktiv" auf die Ermittlungsbehörden zuzugehen, falls so eine vermeintliche Straftat detektiert wird, wurde zurückgezogen, nachdem Datenschutzbeauftragte das Vorgehen des Unternehmens als Verstoß gegen das Telekommunikationsgeheimnis kritisierten. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz wies auf den Fall eines Sozialarbeiters hin, der fälschlicherweise in Verdacht geriet, weil er auffällig viele minderjährige Facebook-Freunde hatte – die von ihm betreuten Jugendlichen.⁸

Die Ziele der über personenbezogene Datenauswertung von Facebook durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind primär geschäftlicher Art. Diesen mögen auch Erwartungen insbesondere US-amerikanischer Behörden zugrunde liegen, die mit hoheitlichen Sanktionen durchgesetzt werden können. Zudem geht es um die Gewährleistung der eigenen Sicherheit und die Wahrung des Sicherheitsvertrauens der Mitglieder- bzw. Kundenschaft.⁹

3 Die polizeiliche Nutzung von sozialen Netzwerken

3.1 Facebook konkret

Rechtliche Bedenken hielten die deutsche Polizei zunächst nicht davon ab, Facebook als Kommunikationsplattform und zur Öffentlichkeitsfahndung zu verwenden, die in den §§ 131 ff. StPO normiert ist. Dies änderte sich erst, als Datenschutzbeauftragte darauf hinwiesen,

⁷ Weichert, Datenschutzverstoß als Geschäftsmodell – der Fall Facebook, DuD 10/2012.

⁸ Menn <http://www.reuters.com> 12.07.2012; Paukner www.sueddeutsche.de 13.07.2012; LfDI Rheinland-Pfalz PE v. 19.07.2012.

⁹ Z.B. Link- und Spamkontrolle, „Gefällt mir“-Double-Check, Passwort-Check auf Hackerplattformen, Berechnung von Freundewahrscheinlichkeiten, vgl. So arbeitet die Facebook-Polizei, www.spiegel.de 27.05.2012.

dass diese Verwendung durch öffentliche Stellen rechtswidrig ist, u. a. weil eine Verarbeitung in den USA erfolgt, wofür es keine Legitimation gibt, die Verantwortlichkeit für die erfolgende Datenverarbeitung von den öffentlichen Stellen faktisch nicht wahrgenommen werden kann und insofern keine rechtlichen Sicherungen bestehen. Es ist Facebook möglich, die polizeilich veranlasste Kommunikation auszuwerten. Entsprechendes gilt für alle US-Sicherheitsbehörden, die nach US-Recht hierauf Zugriff haben. Bei Facebook lassen sich zu löschende Daten nicht verlässlich löschen, die Vertraulichkeit der Kommunikation von Hinweisgebern und der Hinweise nicht sicherstellen.¹⁰

Nachdem der niedersächsische Landesbeauftragte für Datenschutz und das dortige Justizministerium sich diesen Bedenken anschlossen, stellte die Polizei in Hannover im Januar 2012 seine Facebook-Fahndung vorübergehend ein. Wenig später gab Innenminister Uwe Schünemann eine modifizierte Vorgehensweise bekannt: Zu den Fahndungs- und Suchhinweisen gelangt man nun über einen Link, der auf der Facebook-Fanpage der Polizei gepostet wird. Bei Betätigen des „Links“ wird der Nutzer auf die Fahndungsseite der Polizei geleitet, wo er dann die Informationen bekommt, die er bisher auf der Pinnwand der Fanpage bei Facebook vorfand. „Entscheidend ist bei der Variante des ‘Links’ die Tatsache, dass die Hoheit über die personenbezogenen Daten besonders in Bezug auf die Speicherung und Löschung bei der Polizei bleibt.“ Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA sei somit nicht gegeben und die datenschutzrechtlichen Belange würden Beachtung finden.¹¹ Um zu vermeiden, dass Unschuldige öffentlich angeschwärzt werden und Daten bei einem privaten Anbieter außer Kontrolle geraten, wird die Aufforderung angezeigt: „Solltet ihr Hinweise haben, bitte nicht hier posten“ mit der Angabe der Nummer des Kriminaldauerdienstes. So einfach lässt sich das Problem der ungenügenden Souveränität über die eigenen Daten jedoch nicht lösen. Viele der User folgen nicht der Empfehlung. Auch der Polizei gelingt es nicht, sich an die eigenen Regeln zu halten: Ende Juli 2012 benannte sie z. B. auf Facebook eine Webseite als kinderpornografisch, die keine derart relevanten Inhalte aufwies.¹² Weiterhin erhält Facebook, ein nach deutschem Datenschutzrecht unzulässiger Dienst (s. o. 2), relevante Informationen, insbesondere die Nutzungsdaten.

3.2 Polizei-Apps und Co.

Auf der Cebit 2011 präsentierte die nordrhein-westfälische Polizei eine erste eigene App, mit der einfach auf die Webseiten der Polizei zugegriffen werden kann, über aktuelle Geschehnisse und Tipps der Polizei informiert wird, ein Notruf ausgelöst werden kann und mit Hilfe eines Geolokalisierungsdienst die nächstgelegene Polizeidienststelle angezeigt wird.¹³ Einen Schritt weiter gehen britische Ermittler, die mit einer eigenen Applikation nicht nur über eigene Aktivitäten und Recherchen informieren, sondern die Bevölkerung um Mithilfe bitten. Dabei werden Gesichtsbilder von im lokalen Umkreis gesuchten Personen angezeigt, denen Straftaten, auch geringere Vergehen, vorgeworfen werden. Die Bilder stammen u. a. aus Polizeidateien oder von Überwachungskameras. Eine andere App für Geschäftsinhaber erlaubt

10 PE 19.08.2011, ULD an Webseitenbetreiber: Facebook-Reichweitenanalyse abschalten, <https://www.datenschutzzentrum.de/presse/20110819-facebook.htm>

11 PE Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 06.02.2012.

12 Polizeipanne ruft Facebook-Gegner auf den Plan, 25.07.2012, <http://www.ndr.de/ratgeber/netzwelt/polizeifacebook105.html>.

13 Innenministerium NRW PE 04.03.2011, <http://www.nrw.de/meldungen-der-landesregierung/nrw-mit-bundesweit-erster-polizei-app-auf-der-cebit-erfolgreich-10537/>.

die direkte Meldung von Straftaten und die Beifügung von Zeugenaussagen und Beweismaterial, etwa von Überwachungskameras.¹⁴

In Deutschland meint die Polizei, auf entsprechende Instrumente in Zukunft nicht verzichten zu können. Die Innenministerkonferenz soll Regeln „insbesondere in Bezug auf die Nutzung sozialer Netzwerke“ festlegen, als „sinnvolle Ergänzung“ der „Informations-, Ermittlungs- und Fahndungsarbeit“.¹⁵ Sowohl die AG Kripo wie auch der Arbeitskreis Innere Sicherheit (AK II) der Innenministerkonferenz befassen sich seit 2009 mit dem Thema. Die Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) der AG Kripo diskutiert Recherchemöglichkeiten in Netzwerken seit 2010. Inzwischen gibt es auch auf europäischer Ebene Erfahrungsaustausch und Kooperationen.¹⁶ Jörg-Uwe Hahn wollte im Sommer 2012 als hessischer Vorsitzender der Justizministerkonferenz die Facebook-Fahndung legalisieren: „Dieses Potenzial sollte der Staat nicht liegen lassen. Wir haben deshalb die Gespräche mit Facebook aufgenommen und hoffen, bis zum Herbst eine Lösung gefunden zu haben.“¹⁷

3.3 Den rechtlichen Rahmen klären

Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der meisten sozialen Netzwerken dienen diese ausschließlich Privatpersonen für private Zwecke, nicht jedoch Behörden z. B. für Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr. Unabhängig von der Frage, ob diese AGB überhaupt den rechtlichen Anforderungen der §§ 305 ff. BGB genügen, können derartige AGB gesetzliche Handlungs- und Eingriffsbefugnisse der Polizei nicht ausschließen.¹⁸ Tatsächlich scheint z. B. Facebook ein großes Interesse daran zu haben, dass sein Netzwerk auch von Behörden und auch für Ermittlungszwecke verwendet wird.

Die Polizei benötigt zur Aufgabenwahrnehmung rechtliche Handlungsbefugnisse in Bezug auf soziale Netzwerke. Dabei muss sie sich bewusst sein, welche Funktionen den Betreibern, den eingebundenen Nutzern und den von Ermittlungen betroffenen Menschen zukommen. Bisher hat die Polizei nicht zu erkennen gegeben, inwieweit Facebook die Funktion eines Auftragnehmers, also eines verlängerten Arms der Polizei (vgl. § 11 BDSG), oder eines unabhängigen Portals erfüllen soll. Das Strafprozess- und das Polizeirecht bieten eine Vielzahl unterschiedlicher Rollen, von denen die rechtliche Zulässigkeit einer Maßnahme abhängt: Dienstleister, Hinweisgeber, Zeuge, Störer, Verdächtiger, Betroffener, Beschuldigter... Praktisch in jedem Fall wird in Grundrechte eingegriffen. Vor, nicht nach einem Eingriff muss die Polizei die Rechtsgrundlage ihres Handelns und dessen Grenzen kennen.

4 Ermittlungen im virtuellen öffentlichen Raum

Die Bundesregierung gab im Juli 2011 bekannt, dass vom Bundeskriminalamt (BKA), der Bundespolizei (BPol) und dem Zollfahndungsdienst soziale Netzwerke nur „fallbezogen“ ausgewertet werden: „Es wird keine systematische und anlassunabhängige Recherche in so-

14 Sotscheck, 26.06.2012, Scotland Yard im iPhone, <http://www.taz.de/!96172/>.

15 Der Spiegel 22/2012, 18.

16 BReg. BT-Drs. 17/6587, S. 3, 9f.

17 Solms-Laubach, <http://www.bild.de/politik/inland/facebook/facebook-fahndungen-gegen-verbrecher-24705406.bild.html>.

18 Henrichs/Wilhelm, Kriminalistik 4/2010, 223.

zialen Netzwerken durchgeführt“.¹⁹ Zu den Fragen, inwieweit die Polizei Social Media für ihre Aufgabenerfüllung nutzen darf, gibt es weitgehend noch keine gerichtlichen oder gesetzgeberischen Entscheidungen. In Social Media ergeben sich polizeirechtlich relevante Gefahrenlagen und werden Straftaten begangen. Dort lassen sich Erkenntnisse über Gefahren und Straftaten erlangen.²⁰ In Ermangelung gesetzlicher Normierungen speziell für soziale Netzwerke muss und kann auf grundrechtliche Erwägungen sowie auf allgemeinere Eingriffsgrundlagen zurückgegriffen werden.²¹

Tangiert sind regelmäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie in bestimmten Fällen das Telekommunikationsgeheimnis gemäß Art. 10 GG und das von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme. Bei sozialen Netzwerken handelt es sich im Wesentlichen um Telemedien i. S. d. Telemediengesetzes (TMG). Unabhängig von der Frage, ob das TMG oder das Telekommunikationsgesetz (TKG) auf den Betreiber anwendbar ist, werden die individuellen Kommunikationsbeziehungen durch Art. 10 GG geschützt. Von Polizeirecherchen tangiert sein können als weitere Grundrechte Art. 4 Abs. 1 GG bei der Kommunikation mit Seelsorgern, Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen und bei der Informationsbeschaffung, Art. 6 GG bei Ermittlungen im familiären Bereich, die politischen Grundrechte von Art. 8 und 9 GG bei Nutzungen im Kontext von Versammlungen und Vereinigungen, Art. 13 GG bei der Aktivierung von Bild- und Tonaufnahmewerkzeugen im Wohnraum.²²

4.1 Öffentlich oder nichtöffentlich

Werden personenbezogene Daten gezielt erhoben zwecks Zuordnung zu einzelnen Personen oder Personengruppen, so erfolgen hoheitliche Grundrechtseingriffe.²³ Zweifellos darf der Staat das zur Kenntnis nehmen, was jedermann über öffentliche Quellen zugänglich ist, also was einem Beamten bei einer „Internetstreife“ auf den Bildschirm gelangt. Doch hat die staatliche Grundrechtsbindung zur Folge, dass spätestens bei einem gegen konkrete Personen oder Personengruppen gerichteten Sammeln von Daten rechtsstaatliche Schranken beachtet werden müssen. Rechtlich relevant ist dabei, ob bei dem Datensammeln ein schutzwürdiges Vertrauen des Betroffenen ausgenutzt wird. Werden Informationen nur dadurch erlangt, dass die Informationsquelle der Identität und der Motivation des Kommunikationspartners vertraute, so bedarf es einer eingehenden Prüfung der Zulässigkeit der Erhebung.²⁴

Kein Vertrauensproblem besteht, wenn Daten aus dem öffentlich zugänglichen Teil des Netzes erlangt werden. Die Grenzen zwischen öffentlich und nicht-öffentlich sind im Internet fließend, da oft Zugangsbeschränkungen bestehen, wobei diese sich teilweise an bestimmten Merkmalen (z. B. Alter) festmachen und bis zu einer eindeutigen Identifizierung (z. B. über Post-ID-Verfahren) gehen. Eine Legaldefinition für öffentliche Zugänglichkeit enthält das BDSG: „Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach

19 BReg. BT-Drs. 17/6587, S. 2.

20 Fallbeispiele bei Henrichs/Wilhelm, Kriminalistik 4/2010, 218 ff.

21 Ausführliche Behandlung des Themas: ULD, Polizeiliche Recherchen in sozialen Netzwerken zu Zwecken der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, vom 12.03.2012, <https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/20120312-polizeiliche-recherche-soziale-netzwerke.pdf>.

22 Die Aufzählung kann nicht abschließend sein, vgl. zu den Grundrechtsfragen Hoffmann/Luch/Schulz in Schliesky/Schulz, Transparenz, Partizipation, Kollaboration – Web 2.0 für die öffentliche Verwaltung, 2012, S. 216 ff., 234 f.

23 BVerfG U. v. 27.02.2008, Az. 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, NJW 2008, 822 ff., 836, Rz. 309, BVerwG NVwZ 2011, 163, Rz. 17.

24 BVerfG U. v. 27.02.2008 (Fn. 23), Rz. 310; Henrichs, Kriminalistik 10/2011, 626.

vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann“.²⁵ Daten, die einer nicht näher begrenzten bzw. bestimmbar Gruppe von Teilnehmenden zugänglich sind, sind öffentlich. Grenzen sich dagegen Personen gegenüber der Öffentlichkeit dadurch ab, dass individuelle Zugangshindernisse bestehen, z. B. eine ID-Prüfung oder die Überprüfung einer voraussetzungsvollen Mitgliedschaft, so liegt Nicht-Öffentlichkeit vor. Nichtöffentlich sind Daten, die bei Facebook nur für „Freunde“ zugänglich sind, unabhängig davon, wie streng die Freundesprüfung tatsächlich ist. Entsprechendes gilt für eine tatsächlich nicht in jedem Fall überprüfte, aber nachträglich überprüfbare Zugangskontrolle. Je individueller die Zugangsprüfung ausfällt, desto eher sind Daten nichtöffentlich. Je größer und unpersönlicher sich eine Zielgruppe darstellt, desto eher ist diese öffentlich.²⁶

Der Einsatz geläufiger Suchmaschinen bewegt sich im öffentlichen Raum, unabhängig von der Frage, inwieweit deren sonstiger Betrieb rechtmäßig ist.²⁷ Liegen bestimmte polizeiliche Erkenntnisse vor, so werden anlassbezogen frei zugängliche Personendaten aus sozialen Netzwerken „zur Verdichtung“ herangezogen und in Verfahren eingeführt.²⁸ Dies gilt auch, wenn eine Mitgliedschaft Voraussetzung zu dem Teil des Internets ist und Nutzungsbestimmungen des Betreibers behördliche Ermittlungen untersagen. Es kommt nicht auf die Erklärungen und Vorstellungen des Anbieters an, sondern darauf, ob Daten tatsächlich allgemein zugänglich sind. Dies ist z. B. bei den Portraitfotos bei Facebook der Fall. Diese werden, oft zur Verblüffung der Betroffenen, zur Identifizierung von Fahrzeugführern anlässlich von Geschwindigkeitsübertretungen oder anderen Verkehrsverstößen genutzt.²⁹ Die Nutzung des Internet ist zwar nicht zuverlässig, aber schneller und weniger umständlich als die Anfrage bei einer Meldebehörde. Nicht akzeptabel ist bei diesen Abgleichen jedoch die Nutzung von automatisierten Verfahren, etwa die Gesichtserkennungsfunktion von Facebook, da hierbei nicht mehr zielgerichtet ermittelt wird, sondern durch den technischen Abgleichsvorgang eine Vielzahl von unverdächtigen Personen in die Ermittlung mit einbezogen wird.³⁰

4.2 Generalbefugnis als Rechtsgrundlage

Für die Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten aus sozialen Netzwerken, sie sich an einen nicht abgegrenzten Personenkreis richten, genügen die polizeirechtlichen Generalbefugnisse³¹ bzw. die Ermächtigung aus den §§ 161, 163 StPO. Die Kenntnis der Daten muss zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erforderlich sein. Hierbei ist wegen des geringen invasiven Charakters des Vorgehens nicht erforderlich, dass das polizeiliche Handeln als solches erkennbar ist. Da Betreiber der sozialen Netzwerke technisch die Erhebung mitprotokollieren können, kann es sogar ermittlungstaktisch sinnvoll oder erforderlich sein, den polizeilichen Hintergrund durch pseudonymes Handeln zu verschleiern.

25 § 10 Abs. 5 S. 2 BDSG.

26 Henrichs, Kriminalistik 10/2011, 624 f.

27 Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Suchmaschinen vgl. Weichert in: Lewandowski, D. (Hrsg.), Handbuch Internet-Suchmaschinen, 2009, S. 285 ff., Artikel 29-Arbeitsgruppe, WP 148 (1/2008).

28 BReg. BT-Drs. 17/6587, S. 5.

29 Polizeiliche Identifizierung per Web2.0, DANA 3/2011, 115 f.

30 HmbBfDI, Gesichtserkennungsfunktion von Facebook verstößt gegen europäisches und deutsches Datenschutzrecht, PM v. 02.08.2011; DANA 3/2011, 109.

31 Z. B. § 20b BKAG Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, § 7 Abs. 2 BKAG Zentralstellenaufgaben; Körfner, Dürfen Behörden Informationen aus Facebook und Co. Nutzen? erscheint demnächst in Polzeispiegel 2012.

Zwar gilt der Grundsatz, dass die Polizei offen ermitteln sollte, dies jedoch nicht unbedingt und absolut. Gerade bei öffentlich zugänglichen Quellen kommt es für die Tiefe des Eingriffs für den Betroffenen bei der Erhebung nicht darauf an, welche Person mit welcher Motivation handelt. Eine pseudonyme Erhebung hat zur Folge, dass polizeiliches Handeln nicht als hoheitliches Handeln erkannt wird, was nicht nur der polizeilichen Tarnung dient, sondern eine Erhebung für den Betroffenen schonender machen kann, weil für Dritte, also z. B. Dienstbetreiber und Kommunikationspartner im Netz, nicht erkennbar ist, dass sich die Polizei für diesen interessiert. Durch systematische Analyse von offenen Polizeianfragen kann ein Betreiber nicht nur Erkenntnisse über polizeiliches Vorgehen erlangen, sondern auch über die Zielpersonen. Selbst wenn ein Betreiber selbst kein Interesse an diesen Daten hat, kann ein solches z. B. bei ausländischen Ermittlungsbehörden bestehen, die nach nationalem Recht Zugriff auf die Betreiberdaten haben.³²

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit äußerte Zweifel, inwieweit die Generalklauseln die Grundrechtseingriffe bei Ermittlungen in sozialen Netzwerken legitimieren können. Grundrechtseinschränkungen bedürften normenklarer gesetzlicher Grundlagen, die Voraussetzung und Umfang der Beschränkung klar und für die Betroffenen erkennbar regeln, was bei den Generalklauseln nicht gegeben sei.³³ Tatsächlich dürfte es schwierig sein, spezielle gesetzliche Einschränkungen bei der Erhebung von öffentlich zugänglichen Quellen vorzunehmen. Hier sind weniger individualrechtsschützende Sonderregelungen gefordert, sondern vorrangig eine funktionstüchtige Kontrolle durch die aufsichtliche, die parlamentarische und die Datenschutz-Kontrolle. Aus Gründen der fachaufsichtlichen wie datenschutzaufsichtlichen Kontrollierbarkeit wie für die Wahrung von Betroffenenrechten ist bei der Erhebung im virtuellen öffentlichen Raum nötig, dass die Datenverarbeitungsvorgänge nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies hat zur Folge, dass alle zielgerichteten Erhebungsmaßnahmen unter Angabe von Zeitpunkt, verantwortlichem Ermittlungsbeamten, Inhalt der Erhebung und Verwendungszwecke dokumentiert und zum Vorgang genommen werden.

5 Verdeckte Ermittlungen

5.1 Vertrauen in die Kommunikationspartner bei Social Media

In Sozialen Netzwerken besteht, anders als allgemein im Internet, regelmäßig ein gewisses Vertrauen in die Identität der Mitglieder. Zwar sind diese Netzwerke als Telemedien nach § 13 Abs. 6 TMG verpflichtet, eine pseudonyme Nutzung zu ermöglichen. Dem kommen aber insbesondere die US-amerikanischen Netzwerke wie Facebook und Google+ nicht nach, bei denen gemäß den Nutzungsbestimmungen Klarnamenpflicht besteht. Diese Pflicht wird – mit teilweise nach deutschem Recht fragwürdigen Aktionen – von den Betreibern überprüft und durchgesetzt. Viele Funktionen eines sozialen Netzwerkes, z. B. das Freundefinden, setzen voraus, dass Klarnamen verwendet werden. Dies hat ein gewisses Vertrauen zur Folge, dass hinter einem Account die beschriebene Person steckt.³⁴ Dies bedeutet, dass die Polizei

32 Körffer (Fn. 31).

33 BfDI 23. Tätigkeitsbericht 2009-2010, S. 86 (Kap. 7.1.7); dagegen BReg BT-Drs. 17/6587, S. 4 f.

34 Netzwerke schätzen daher wohl realistisch die „Missbrauchsquote“ mit ca. 5 % ein; die Schätzung von Henrichs/Wilhelm, Kriminalistik 4/2010, 219, von 30 % ist unrealistisch; Facebook vermutet 83 Millionen Fake-Accounts, www.heise.de 02.08.2012.

in sozialen Netzwerken nicht beliebig unter Legende ermitteln darf. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Anknüpfungspunkte für ein Vertrauen können sein,

1. dass der Personenkreis, dem Informationen zugänglich gemacht werden, durch bestimmte Merkmale eingegrenzt ist,
2. deren Zahl gering und überschaubar bleibt oder
3. der Zugriff auf die Daten eingeschränkt ist und dies auch tatsächlich überprüft wird.³⁵

Für die Frage, wann das Vertrauen in die Identität oder Gruppenzugehörigkeit des Kommunikationspartners schutzwürdig ist, ist von Bedeutung, inwieweit einem Betroffenen überhaupt Vertraulichkeitseinstellungen, etwa durch Nutzungsbedingungen und technische Optionen möglich sind. Gibt es für die Polizei keine Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene oder die Nutzergruppe auf Vertraulichkeit verzichtet, so muss sie von einem schutzwürdigen Vertrauen im Hinblick auf den Kommunikationspartner ausgehen. Je sensibler die verwendeten Informationen sind und je schutzbedürftiger die Personengruppe ist, etwa bei Kindern, Jugendlichen oder technisch wenig versierten Menschen, desto stärker ist die Schutzwürdigkeit.

Für die Datenerhebung in sozialen Netzwerken unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens bedarf es einer hinreichend normenklaren und verhältnismäßigen Gesetzesgrundlage.³⁶ Dabei kann eine Interpretationsbreite bei den Regelungen in Kauf genommen werden, wenn diese spezifische Begrenzungen im Hinblick auf die spezifischen Grundrechtsrisiken enthalten. Bei der Schaffung von Spezialregelungen sollte keine Beschränkung auf ohnehin nur schwer abgrenzbare soziale Netzwerke erfolgen; diese sollten vielmehr generell die Ermittlungstätigkeit im Internet erfassen.³⁷

5.2 Verdeckte Ermittler

In einem im Frühjahr 2010 im Bundesministerium des Innern erarbeiteten Konzept zur Bekämpfung linker Gewalttaten wird der Einsatz „virtueller Agenten“ vorgeschlagen. Beamte könnten sich durch den Aufbau von Blogs in das Milieu einschleusen, Diskussionen anregen und Kontakte knüpfen.³⁸ Gemäß der Angabe der Bundesregierung hat das Bundeskriminalamt zwischen Juli 2009 und Juli 2011 in 6 Ermittlungsverfahren sog. virtuelle verdeckte Ermittler eingesetzt. Handlungsweisen wie das Aufrufen zu Straftaten, das Verfassen von Texten mit strafbarem Inhalt oder die Weitergabe von Dateien mit strafbarem Inhalt kämen „regelmäßig nicht in Betracht“, jedoch „ausnahmsweise dann, wenn sie nach den allgemeinen Regelungen rechtmäßig sind“. Nähere Angaben zu den konkreten Einsatzrahmenbedingungen machte die Bundesregierung nicht, um die „Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken“ zu vermeiden.³⁹

Der Einsatz von verdeckten Ermittlern in Sozialen Netzwerken ist in § 110a StPO sowie entsprechend im Polizeirecht geregelt. Voraussetzung ist, dass besonders schwerwiegende Straftaten oder Gefahrenlagen aufgeklärt werden sollen. Deren Einsatz kommt nur als letztes Mittel in Betracht. Verdeckte Ermittler sind Polizeibeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität ermitteln und unter dieser Legende auch am

35 ULD, <https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/20120312-polizeiliche-recherche-soziale-netzwerke.pdf>.

36 Einen schematischen Überblick über die bereichsspezifischen Eingriffsgrundlagen geben Henrichs/Wilhelm, *Kriminalistik* 1/2010, 34, 36.

37 Henrichs/Wilhelm, *Kriminalistik* 4/2010, 223.

38 Berg/Hollersens/Stark/Ulrich, *Feuer und Flamme*, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-70500966.html>.

39 BReg. BT-Drs. 17/6587, S. 6; vgl. Oppong, *Polizei im Web: „vernetzen und ermitteln“*, <http://meedia.de/inter-net/polizei-bei-facebook-vernetzen-und-ermitteln/2012/04/17.html>.

Rechtsverkehr teilnehmen (§ 110a Abs. 2 StPO). Es kommt nicht darauf an, dass der Ermittler persönlich vor Ort Daten erhebt. Ermittelt ein Beamter in einem sozialen Netzwerk unter einer langfristig angelegten Legende (einem Pseudonym), so sind die einschränkenden gesetzlichen Regelungen anzuwenden (§§ 110b ff. StPO). Ein per Nutzungsbedingungen geltender Klarnamenzwang, wie er z. B. bei Facebook besteht, hindert angesichts des § 110a Abs. 2 StPO den Einsatz der Methode nicht. Die §§ 110a ff. StPO enthalten keine Befugnis zur Begehung milieubedingter Straftaten.

Der Einsatz verdeckter Ermittler ist dadurch, dass im Netz Identitäten leichter verschleiert werden können dort grundsätzlich einfacher als im analogen Leben. Dessen ungeachtet gibt es viele Schnittmengen des digitalen und des analogen Lebens. Hierzu gehört die gesamte Legende, die im Interesse der Glaubwürdigkeit in beiden Bereichen plausibel sein muss. Die Verwendung von Fotos kann z. B. leicht zu einer Enttarnung führen, wenn das Gesicht des Ermittlers anderweitig im analogen oder digitalen Leben mit einer realen Identität verknüpfbar ist.⁴⁰

6 Technische Ermittlungsmaßnahmen

Daten aus Sozialen Netzwerken sind bei Anwendung eines Sphärenmodells nur bei einer oberflächlichen Betrachtung der Sozial- bzw. der Öffentlichkeitssphäre und nicht der Intim- oder der Privatsphäre zuzuordnen. Tatsächlich werden diese Werkzeuge genutzt, um Höchstpersönliches auszutauschen und zu speichern. Dessen Brisanz wird dadurch erhöht, dass diese Daten mit Sozial- und Kommunikationsdaten verknüpft sind, aus denen ganze Beziehungsnetzwerke abgeleitet werden können. Ein rechtlich begründeter besonders hoher Schutzbedarf ergibt sich, wenn sensible Inhaltsdaten erfasst werden, wenn die Streubreite einer Erhebung groß ist und dadurch die Daten vieler anderer (nicht beteiligter) Nutzenden miterhoben werden, oder wenn ein Eingriff in Art. 10 GG erfolgt bzw. eine vergleichbare Eingriffstiefe erlangt wird. Bei der Datenerhebung aus sozialen Netzwerken kommt hinzu, dass dort tatsächlich teilweise zeitlich weit zurückliegende Sachverhalte noch gespeichert werden, auch wenn dies nach deutschem Datenschutzrecht unzulässig sein mag. Dies gilt nicht nur für Inhaltsdaten, bei denen es Facebook über die Ende 2011 eingerichtete „Timeline“ bzw. „Chronik“ darauf anlegt, einen möglichst großen Zeitraum detailliert abzubilden⁴¹, sondern auch für jahrelang gespeichert bleibende Nutzungs- und Verkehrsdaten mit Aussagekraft über den Betroffenen sowie über dessen Kommunikationspartner.⁴²

6.1 Die Kontobeschlagnahme

Um an bei Betreibern von sozialen Netzwerken gespeicherte Daten zu kommen, gibt es praktisch vorrangig den Weg über eine Beschlagnahme nach den §§ 94 ff. StPO bzw. über eine analoge Anwendung einer Postbeschlagnahme nach den §§ 99 f. StPO.⁴³ Zwar ist denkbar, dass der Kontoinhaber veranlasst wird, sein Passwort preiszugeben oder dass er die Ermitt-

40 Deutsche Polizei 5-2012, 14 f.

41 Rosenbach/Stark, „Nur die Lösch Taste drücken“, Der Spiegel 43/2011 v. 24.11.2011, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-81136887.html>.

42 Voßkuhle warnt vor Sammelwut von Facebook, www.focus.de 06.11.2011; eine geringe Eingriffsintensität nehmen Henrichs/Wilhelm, Kriminalistik 1/2010, 35 an.

43 Kritisch mit guten Gründen Neuhöfer, MMR 4/2012, VI.

lungsbehörden am Kontoaufruf teilhaben lässt. Doch ist in diesen Fällen die Kooperationsbereitschaft des Kontoinhabers gefordert, die durch Sanktionen gegenüber einem Beschuldigten nicht erzwungen werden kann. Die rechtlichen Voraussetzungen unterscheiden sich nicht wesentlich von der Beschlagnahme eines E-Mail-Accounts, zumal bei einer Beschlagnahme eines Netzwerkkontos i. d. R. auch nach Art. 10 GG geschützte Kommunikationsdaten betroffen sind. Das BVerfG hat festgestellt, dass die §§ 94 ff. StPO als Rechtsgrundlage zum Eingriff in Art. 10 GG taugen. Zunächst ist eine Durchsicht nach § 110 StPO vorzunehmen. Ist den Strafverfolgungsbehörden im Verfahren der Durchsicht unter zumutbaren Bedingungen eine materielle Zuordnung der verfahrenserheblichen Kommunikation einerseits oder eine Löschung oder Rückgabe der verfahrensunerheblichen Kommunikation an den Nutzer andererseits nicht möglich, steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer Beschlagnahme des gesamten Datenbestands nicht entgegen, wenn auch im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.⁴⁴

Dass bei einer Beschlagnahme von Accounts in sozialen Netzwerken mit Sitz im Ausland weitere praktische und rechtliche Hindernisse entstehen können, erfuhr ein Reutlinger Amtsrichter, der die Beschlagnahme eines Facebook-Accounts anordnete.⁴⁵ Der Richter vermutete, dass der Angeklagte sich über Facebook zu einem Wohnungseinbruch ausgetauscht hat, bei dem er geholfen haben soll. Da nach den Angaben von Facebook in Deutschland keine Daten verarbeitet werden, konnte nur ein Rechtshilfeersuchen nach Irland, wo der europäische Hauptsitz von Facebook liegt, weiterhelfen. Der Angeklagte wurde schließlich aufgrund anderer Indizien wegen Beihilfe zu dem Wohnungseinbruch zu vier Tagen Jugendarrest und einer Geldstrafe verurteilt. Fraglich ist, ob hier der Beschluss einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standgehalten hätte. Interessant ist der Fall aber dennoch aus einem anderen Grunde: Das Rechtshilfeersuchen bei den irischen Behörden war erfolglos geblieben, weil Facebook angab, die Daten auf einem Server in den USA gespeichert zu haben.⁴⁶ Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Angaben von Facebook, wonach die Verantwortlichkeit für den Datenverarbeitung zu Facebook-Accounts in Europa nicht bei Facebook/USA, sondern Facebook/Irland läge.

6.2 Verdeckte technische Ermittlungen

Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in sozialen Netzwerken sind gegenüber offenem Vorgehen schwerwiegendere Grundrechtseingriffe. Die verdeckte Erfassung muss den spezialgesetzlichen Regelungen genügen.⁴⁷ Dabei können insbesondere auch öffentlich nicht zugängliche Bestands- und Nutzungsdaten erfasst werden, insbesondere auch Angaben zu sozialen Beziehungen und Kommunikationen sowie Geo- bzw. Standortdaten. Die §§ 100a ff., 100f ff. StPO und die entsprechenden Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung in den Polizeigesetzen sind anwendbar, wenn sich die Polizei nicht als Kommunikationspartner in einem sozialen Netzwerk betätigt, sondern in die laufende Kommunikation von Dritten oder in deren nähere Umstände eindringt. Als Rechtsgrundlage für das Eindringen in soziale Netzwerke kann nicht eine virtuelle Analogie zum analogen Raum gesucht werden, also zum Betreten von Räumen nach den §§ 103 ff. StPO und entsprechenden polizeirechtlichen Rege-

⁴⁴ BVerfG, U. v. 16.06.2009, Az. 2 BvR 902/06, NJW 2009, 2431 ff., 2433 f.; vgl. BGH, B. v. 24.11.2011, Az. StB 48/09, NJW 2010, 1297; dazu Heim NJW-Spezial 6/2012, 184.

⁴⁵ AG Reutlingen, B. v. 31.10.2011, Az. 5 Ds 43 Js 18155/10, BeckRS 2012, 05400.

⁴⁶ Facebook-Prozess endet unspektakulär, <http://www.zeit.de/news/2012-03/29/internet-facebook-prozess-geht-unspektakulaer-zu-ende-29141402>.

⁴⁷ §§ 100a, 100b StPO, §§ 201, 20g Abs. 2 BKAG.

lungen, da sich die virtuelle Durchsuchung faktisch zu stark von der körperlichen unterscheidet.⁴⁸

Bei polizeilichen Maßnahmen, die mit einer Inpflichtnahme der Anbieter verbunden sind, erfolgt nicht nur ein Eingriff in die Grundrechte der Nutzenden, sondern zudem in die Berufsfreiheit und evtl. in die Eigentumsrechte des Betreibers. Von den Art. 12, 14 GG geschützt ist auch die Vertrauensbeziehung zwischen Betreiber und Nutzenden.⁴⁹

Die Bundesregierung gibt an, von 2009 bis 2011 in 4 Fällen „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (Suizidankündigung, Morddrohungen sowie Erpressung/Androhung einer Sprengstoffexplosion) Bestands- und Inhaltsdaten erhoben und an die sachbearbeitenden Dienststellen der Bundesländer weitergeleitet“ zu haben.⁵⁰ Um das staatliche Lesen und Speichern von Chats, privaten Postings und Webmail samt dem Brechen der Https-Verschlüsselung von Web2.0-Diensten zu erleichtern, wird derzeit an einer Überarbeitung der Überwachungsschnittstellenbeschreibung für das „TC Lawful Interception“ durch das European Telecom Standards Institute (ETSI) gearbeitet.⁵¹

Neben der gegenüber dem Betreiber offenen Ermittlungsmaßnahme, ist es technisch nicht ausgeschlossen, Daten aus sozialen Netzwerken möglicherweise sogar massenhaft automatisiert herunterzuladen. Dies ist nicht nur der Polizei, sondern auch privaten „Angreifern“ grundsätzlich möglich. Daran ändert auch dem Umstand nichts, dass Nutzungsbedingungen derartige Vorgehensweisen untersagen. Derartige Angriffe gegen Facebook waren in der Vergangenheit erfolgreich.⁵² Bei der Prüfung der Zulässigkeit derartiger Maßnahmen ist neben einer Feststellung der Voraussetzungen des Eingriffstatbestands zudem immer die Feststellung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall erforderlich.

6.3 Systematische Recherchen

Die Bundesregierung erklärte Mitte 2011, in sozialen Netzwerken keine systematischen und anlassunabhängigen Recherchen durchzuführen. Ein „Data Mining“ habe nicht stattgefunden. Auch habe es keinen automatisierten Abgleich mit Fahndungsdatenbanken gegeben.⁵³ Selbst wenn dies zuträfe, so ist nicht zu erwarten, dass dies so bleiben wird. Die Möglichkeiten für übergreifende Recherchen sind einfach zu verlockend. So durchforstet das Softwareunternehmen SAS im Auftrag nicht nur von Konzernen, sondern auch von staatlichen Stellen das Internet und insbesondere Social-Media-Angebote. Hauptzielrichtung war zunächst die Bekämpfung von Steuerbetrug. Es ist aber davon auszugehen, dass in den USA und anderen Staaten, in denen keine engen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grenzen des Datenschutzes für die Auswertung von Internetdaten gelten, „Big Data“-Auswertungen für Zwecke der allgemeinen Sicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung nutzen.⁵⁴ Für derartige umfassende Recherchen gibt es in Deutschland keine gesetzliche Grundlage; für eine solche würde zudem die verfassungsrechtliche Legitimation fehlen.

48 Henrichs/Wilhelm, Kriminalistik 4/2010, 222.

49 Ausführlich Henrichs/Wilhelm, Kriminalistik 4/2010, 220.

50 BReg. BT-Drs. 17/6587, S. 7.

51 Moechel, Der Facebook-Überwachungsstandard, fm4.ORF.at/stories/1701899.

52 Müller, Gebündelte Gefahr, Der Spiegel 21/2011, 146.

53 BReg. BT-Drs. 17/6587, S. 2, 7 ff.

54 Tauber, Softwarekonzern SAS jagt Steuersünder im Internet, 12.07.2012, <http://www.welt.de/wirtschaft/article108261109/Softwarekonzern-SAS-jagt-Steuersuender-im-Internet.html>.

7 Betroffenenrechte

Beschuldigte in einem Strafverfahren können durch Wahrnehmung ihres Akteneinsichtsrechts durch den Verteidiger nach § 147 StPO von durchgeführten Maßnahmen der Datenerhebung erfahren. Diese wie auch Betroffene von Gefahrenabwehrmaßnahmen können unabhängig davon auch ihren datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nutzen.⁵⁵ Aus der Auskunft muss erkennbar sein, welche Stelle und welcher Beamte wann wo und wie im Internet welche Daten erhoben haben. Agiert die Polizei im Netz pseudonym, so muss dieses Pseudonym hier aufgedeckt werden können und im Zweifelsfall aufgedeckt werden, damit der Betroffene seine Rechte wahrnehmen kann.⁵⁶

Beim Einsatz von verdeckten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung oder von verdeckten Ermittlern bedarf es der nachträglichen Benachrichtigung der Betroffenen.⁵⁷ Die Benachrichtigung muss erfolgen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestands des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, sowie ohne Gefährdung der Möglichkeit einer weiteren Verwendung des verdeckten Ermittlers möglich ist.

8 Schlussfolgerungen

Die Relevanz von Facebook & Co. für die Polizei ist unbestreitbar. Einen strategischen Ansatz hat sie aber bis heute nicht gefunden. Vielmehr handelt sie nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“. Dabei bewegt sie sich oft auf rechtlich dünnem Eis. Dies gilt insbesondere für die eigene aktive Nutzung von sozialen Netzwerken zur Einbindung der Bevölkerung in Ermittlungstätigkeiten. Das Risiko von Falschinformationen, Falschverdächtigungen, fehlgeleiteten Ermittlungen und ineffektivem Ressourceneinsatz ist hier groß. Groß ist ebenso die Gefahr für die informationelle Selbstbestimmung und für sonstige Grundrechte der Beteiligten. Dies gilt auch für die Ermittlung in sozialen Netzwerken, wo Relevantes und Irrelevantes nahe beieinander liegen. Im eigenen Interesse wie im Interesse der betroffenen Menschen ist die Polizei gut beraten, anders als bei seinen Gehversuchen mit Facebook, die Datenschutzbeauftragten früh in ihre Planungen zur Nutzung dieser Instrumente einzubinden. So populär und kurzfristig vielversprechend es auch sein mag, ausländische Anbieter wie Facebook zu nutzen, so riskant sind diese auch – für die Polizei ebenso wie für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

⁵⁵ § 19 BDSG, vgl. § 37 BKAG, § 37 BPolG.

⁵⁶ Körrfer (Fn. 31).

⁵⁷ § 101 Abs. 4 S. 1 Nrn. 3, 9 StPO; § 20w Abs. 1 S. 1 Nrn. 2, 7 BKAG.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Beck, Thomas

Dr. soz., M.P.A. (Harvard); Regierungsdirektor und Dozent für Europarecht, Geschichte und Außenpolitik an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl/Rheinland; für die OSZE Teilnehmer an mehreren Wahlbeobachtungen in der Ukraine; Lehrbeauftragter an der Akademie des Auswärtigen Amtes.

☞ u. a.: Der Elan ist rasch verflogen – die Ukraine die Ukraine braucht noch Zeit für die Ausprägung einer demokratischen Kultur; in: Zeitschrift „Innere Führung“ BMVg (Herausgeber), Nr. 1-2008; Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP); in: van Ooyen / Möllers, JBÖS 2008/2009, Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 299ff.; Wege aus der Erstarrung – Atlantische Partnerschaft in der Bewährung; in: Zeitschrift „Innere Führung“ BMVg (Herausgeber), Nr. 1-2010. Weitere Publikationshinweise unter www.fhbund.de/nn_15278/DE/03_Hochschullehrende/04_Websites/ZB_b_01_Beck/beck_publicationen.html?__nnn=true.

Blancke, Stephan

Dr., Verwaltungswirt (FH); Politikwissenschaftler (FU Berlin). Derzeitige Tätigkeit: Konzeptionelle Aufgaben in einer „Arbeitsgruppe Korruptionsprävention“ in Berlin, vorher u.a. in London in einer Intelligence & Analysis Unit im UK Home Office. Sporadische Lehr-, Vortrags- und Beratungstätigkeit mit sicherheitspolitischen Bezügen.

☞ Nuclear Intelligence: Former Measures - Future Problems, in: Journal For Intelligence, Propaganda And Security Studies (JIPSS), Vol. 5, No. 1/2011, S. 30-45; Intelligence for human rights? Private Intelligence Structures in Human Rights Affairs, in: Sicherheit und Frieden (S+F), Ausgabe 3-2010, S. 161-168; North Korean Intelligence Structures, in: North Korean Review, Volume 5, No. 2, Fall 2009, S. 6-20. Weitere Informationen zu Publikationen und Person: <http://stephan.blancke.de>.

Fischer, Robert

Mgr., B.A., Dipl.-Verw. (FH); Studium in Lübeck, Dresden und Prag; Polizeioberkommissar bei der Bundespolizei, seit 2003 temporärer Mitarbeiter der Abteilung für Internationale Angelegenheiten und Euroäische Zusammenarbeit, Team Leader von Joint Operations, Teilnahme an bi- und multilateralen europäischen Polizeieinsätzen, Verbindungsbeamter in Polizeikommunikationszentren in der Tschechischen Republik und Rumänien; Research Assistant am Center for Security Studies Prag.

☞ Europeanization of Migration Policy – The Schengen Aquis between the Priorities of Legal Harmonization and Fragmentation, Frankfurt a.M., 2012; Interkulturelle kommunikative Störungen, Norderstedt, 2007.

Foral, Jiří

Mag.; Doktorand der Politikwissenschaft an der Fakultät der Sozialstudien der Masaryk Universität in Brno, Tschechische Republik; Mitarbeiter des Ombudsmanns der Tschechischen Republik. Forschungsgebiete: Menschenrechte und Beziehungen zwischen Religion und Politik.

☞ Autor von wissenschaftlichen Artikeln zu diesen Themen (z. B. Integraler Katholizismus und Rechtsextremismus, auf Tschechisch).

Franke, Jürgen

Dr. phil., Oberstleutnant, Dozent für Soziologie und Sozialpsychologie am Fachbereich Human- und Sozialwissenschaften an der Führungsakademie der Bundeswehr, Hamburg. Lehrbeauftragter an der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg. Arbeitsschwerpunkte: Militärsoziologische Analysen der Auswirkungen des Transformations-/Reformprozesses der Bundeswehr auf die zivil-militärischen Beziehungen und die Militärkultur sowie der sich aus diesem Veränderungsprozess ergebende Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf der Inneren Führung. Träger des Stiftungspreises Innere Führung.

☞ Das Menschenbild der Inneren Führung. In: Bayer, Stefan/Stümke, Volker (Hrsg.), Mensch. Anthropologie in sozialwissenschaftlicher Perspektive, Duncker & Humblot, Berlin 2008; Das Bild des Stabsoffiziers im Einsatz (zus. mit Matthias Gillner). In: if - Zeitschrift für Innere Führung, Nr. 3-4/2009; Wie integriert ist die Bundeswehr? Eine Untersuchung zur Integrationssituation der Bundeswehr als Verteidigungs- und Einsatzarmee, Nomos, Baden-Baden 2012.

Freudenberg, Dirk

Dr., Dozent im Lehrbereich Strategische Führungsausbildung, Notfallvorsorge/-planung an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Bonn; seit WS 2006/2007 Lehrbeauftragter an der Universität Bonn im Rahmen des Studienganges „Katastrophenvorsorgemanagement“ (KAVOMA).

📖 Militärische Führungsphilosophien und Führungskonzeptionen ausgewählter NATO- und WEU-Staaten im Vergleich, Baden-Baden 2005; Theorie des Irregulären. Partisanen, Guerillas und Terroristen im modernen Kleinkrieg, Wiesbaden 2008; Zweck und Ziel militärischer Einsätze und der Wesenskern soldatischen Dienens, in: ASMZ 2007, Heft 6, S. 14 f.; Das Spannungsverhältnis im operativen Einsatzrecht: Auftragstaktik, Rules of Engagement (ROE) und deutsche Strafrechtsordnung, in: NZWehrr, Heft 3, 2007, S. 89 ff.; Der Strategiebegriff bei Clausewitz, Jomini und Erzherzog Karl. Eine vergleichende Untersuchung, in: ÖMZ 2008, S. 616 ff.; Das britische Führungsverständnis unter besonderer Berücksichtigung deutschen Führungsdenkens, in: ÖMZ 2009, S. 62 ff.; Die Universalität der Methoden Irregulärer Kräfte am Beispiel der Konzepte Hans von Dachs und Carlos Marighellas, in: Thomas Jäger, Rasmus Beckmann (Hrsg.), Handbuch Kriegstheorien, Wiesbaden 2011, S. 310 ff.; Bevölkerungsschutz in Deutschland – Der 11. September 2001 als „Trigger“ für die Transformation der deutschen Sicherheitsarchitektur, in: Thomas Jäger (Hrsg.), Die Welt nach 9/11, Wiesbaden 2011, S. 702 ff.; Rules of Engagement und Ethik – Eine Betrachtung im Spannungsverhältnis von Politik, Recht und Philosophie, in: Uwe Hartmann, Claus von Rosen, Christian Walther (Hrsg.), Jahrbuch Innere Führung 2011, Berlin 2011, S. 131 ff.; Die Interaktion von Staaten und parastaatlichen Akteuren, in: Martin H. W. Möllers, Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2010/2011, 2. Halbband, Frankfurt 2011, S. 329 ff.; Irreguläre Kräfte und der interessierte Dritte im modernen Kleinkrieg, in: Thomas Jäger (Hrsg.), Die Komplexität der Kriege, Wiesbaden 2010, S. 179 ff.; Risikoanalyseansätze, Simulation und Irreguläre Kräfte, in: Military Power Revue der Schweizer Armee, Heft 2, 2011, S. 11 ff.

Fröhlich, Daniel

Dr. jur., derzeit Akademischer Rat am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie (Prof. Dr. Peter M. Huber) an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München.

📖 u. a.: Das Asylrecht im Rahmen des Unionsrechts: Entstehung eines föderalen Asylregimes in der Europäischen Union, Mohr Siebeck, Tübingen 2011.

Grätz, Jonas

Dr.; Magister Artium, Researcher am Center for Security Studies, ETH Zürich.

📖 Unconventional resources: The shifting geographies and geopolitics of energy, in: Möckli, Daniel (Hrsg.), Strategic Trends 2012, Zürich: ETH Zürich, 2012, S. 79-102; Common Rules without Strategy: EU Energy Policy and Russia, in: Duffield, John; Birchfield, Vicki (Hrsg.), Toward a Common European Union Energy Policy, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2011, S. 61-85; (mit Westphal, Kirsten) Die Ukraine in der Energiegemeinschaft: Die Zukunft des Gastransits, SWP-Aktuell 13/2011. Weitere Publikationsnachweise unter <http://www.css.ethz.ch/people/CSS/jgraetz/index>.

Georgii, Harald

Regierungsdirektor, Gutachter im Fachbereich WD 3 - Verfassung und Verwaltung - der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Berlin.

Gerlach, Julia

Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Freie Universität Berlin.

📖 Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie. Verbieten oder Nicht-Verbieten?, Baden-Baden 2012; Auswirkungen der Verbote rechtsextremistischer Vereine auf die NPD, in: Backes, Uwe; Steglich, Henrik (Hrsg.): Die NPD; Erfolgsbedingungen einer rechtsextremistischen Partei, Baden-Baden 2007, S. 233-260.

Hartleb, Florian

Dr. phil.; ehrenhalber Research associate beim Centre for European Studies in Brüssel, zuvor Research fellow. Ab Sommersemester 2012 Lehrbeauftragter an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, ab Wintersemester 2012/13 auch an der Hochschule für Politik in München. Forschungsschwerpunkte: Populismus, Parteien, Rechtsextremismus und Politische Führung; Anschrift: Universität Bonn, Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie, Lennéstraße 27; 53113 Bonn. Kontakt: florian_hartleb@web.de.

📖 Jüngste Veröffentlichungen: zus. m. Friso Wielenga (Hrsg.): Populismus in der modernen Demokratie. Die Niederlande und Deutschland im Vergleich, Münster u.a. 2011; A thorn in the side of European elites: The new Euroscepticism, Centre for European Studies, Brüssel 2011; After their establishment: Right-wing Populist Parties in Europe, Centre for European Studies/Konrad-Adenauer-Stiftung, Brüssel 2011; All Tomorrow's Parties: The Changing Face of European Party Politics, Centre for European Studies, Brüssel 2012; Die Occupy-Bewegung. Globalisierungskritik in neuer Maskerade, Zukunftsforum Politik, Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt-Augustin/Berlin 2012; weitere Hinweise unter <http://www.politik-soziologie.uni-bonn.de/institut/lehrkoerper/prof.-dr.-florian-hartleb>.

Hoffmann, Karsten Dustin

Dr. phil., Träger des Preises der Deutschen Hochschule der Polizei 2011; seit 1997 Beamter der Hamburger Polizei.
☞ „Rote Flora“: Ziele, Mittel und Wirkungen eines linksautonomen Zentrums in Hamburg, Nomos, Baden-Baden 2011; Autonome Zentren, in: Bundeszentrale für Politische Bildung: Dossier Linksextremismus vom 16. Februar 2012, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/linksextremismus/62924/autonome-zentren>. Weitere Publikationshinweise unter <http://www.bibliolinx.de>.

Hollstein, Juliane

Regierungsinspektorin, Praktikantin im Fachbereich WD 3 - Verfassung und Verwaltung - der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Berlin.

Kopke, Christoph

Dr. phil., Dipl.-Pol.; Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien, Universität Potsdam; Lehrbeauftragter am Historischen Institut der Universität Potsdam und Lehrbeauftragter für Politikwissenschaft am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin.
☞ u. a. zu Nationalsozialismus und Rechtsextremismus. Zuletzt u. a.: Die Grenzen der Toleranz. Rechtsextremes Milieu und demokratische Gesellschaft in Brandenburg. Bilanz und Perspektiven, Potsdam (Universitätsverlag) 2011, 209 S.(als Hrsg.); „...ein häßliches parlamentarisches Schauspiel“. Die Fraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im Stuttgarter Landtag 1968-1972, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte (ZWL) 70 (2011), S. 489-505. Weitere Informationen auf www.mmz-potsdam.de.

Krämer, Walter

Prof. Dr., Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Sozialstatistik an der TU Dortmund.
☞ u. a.: Die Angst der Woche, 3. Aufl., München 2012 (Piper); Wie wir uns von falschen Theorien täuschen lassen, Berlin 2011 (Berlin University Press); Lexikon der populären Irrtümer (mit Götz Trenkler), 21. Aufl., Frankfurt 1999 (Eichborn).

Lohninger, Emanuel

Mag. phil., derzeit Doktoratsstudium der Politikwissenschaften an der Universität Wien (Dissertationsthema: Die Auswirkungen des Einsatzes Privater Militärfirmen des US Department of Defense in Afghanistan und Irak auf das staatliche Gewaltmonopol der USA). Verwaltungspraktikant im Österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien, sowie freier Mitarbeiter bei der Wochenzeitung Niederösterreichische Nachrichten (NÖN), Horn.
☞ Die Privatisierung der Inneren Sicherheit – Sicherheitsfirmen in Österreich und der Schweiz, (gemeinsam mit Hasil, Martin) in: Möllers, Martin / van Ooyen, Robert: Jahrbuch Öffentliche Sicherheit, 2. Halbband. Frankfurt/Main: 2010, Verlag für Polizeiwissenschaften; Private Sicherheitsfirmen in Österreich. Eine Bedrohung für das staatliche Gewaltmonopol. Saarbrücken: 2010, Verlag Dr. Müller; Private Sicherheitsfirmen in Österreich – eine Gefahr für das staatliche Gewaltmonopol. Diplomarbeit Universität Wien, 2010.

Mareš, Miroslav

Dr. PhD; Dozent, Leiter der Abteilung der Sicherheits- und Strategiestudien des Lehrstuhls der Politikwissenschaft der Fakultät der Masaryk-Universität, Brno, Tschechische Republik. Forschungsschwerpunkt: Extremismus und Terrorismus, meistens in ostmitteleuropäischen Raum.
☞ Autor (gemeinsam mit Astrid Böttcher) des Buchs Extremismus – Theorien – Konzepte – Formen; München: Oldenbourg Verlag, 2012 und vielen anderen Publikationen: <http://www.muni.cz/people/922/publications?lang=en>.

Möllers, Martin H. W.

Dr. phil.; Dipl. Soz. Wiss.; Studienassessor; Politikwissenschaftler und Jurist; Professor im Studienbereich Staats- und Gesellschaftswissenschaften am Fachbereich Bundespolizei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Lübeck; Mitherausgeber des JBÖS.
☞ Publikationen unter ☞ www.springer-vs.de/Autor/786/Moellers.html; www.martin-moellers.de.

Möllers, Rosalie

M.A. für Politikwissenschaft, Öffentliches Recht und Erziehungswissenschaften an der FernUniversität Hagen; Forschungen im Politikfeld Innere Sicherheit, Bad Schwartau.
☞ Rechtsprobleme exekutiver Befugnisweiterungen – Internationale polizeiliche Entwicklungen (Hrsg. zus. mit Hans-Thomas Spohrer), ASPiBPOL Bd. 11, Lübeck 2006; Einheit durch Vielfalt? – Die innere Sicherheit im „neuen“ Mehrebenensystem der Bundesrepublik aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: JBÖS 2008/09, S. 397-416; Wirksamkeit und Effektivität der Europäischen Agentur Frontex, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt/M 2010; Strategien für ein europäisches Sicherheitsmodell, in: Möllers / van Ooyen (Hrsg.), Neue Sicherheit 2: Sicherheitsarchitektur, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., Frankfurt/M 2012, S. 43-74; EUROPOL seit dem 1. Januar 2010 und Die Agentur FRONTEX aus politikwissenschaftlicher Sicht, beide in: Möllers / van Ooyen (Hrsg.), Europäisierung und Internationalisierung der Polizei 1: Europäisierung, Verlag für Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., Frankfurt/M 2012, S. 229-264 und 265-306.

Mundil, Daniel

Volljurist; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht und Verfassungsgeschichte an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder und Rechtsanwalt in Berlin.

Normann, Lars

Dr. phil., PR-Berater und Medienanalyst (letzte berufliche Tätigkeit), Bonn.

☞ Vorstandswechsel, Fusion und Ende der „Phantompartei“ DVU, in: Uwe Backes/Alexander Gallus/Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Band Nr. 23, Baden-Baden 2011, S. 165-184; Der islamistische Dschihad in Pakistan – Geopolitische Aspekte eines multikausalen Konfliktes, WeltTrends-Papier, Heft Nr. 10, Potsdam 2009; Neueste Sicherheitspolitische Reformergebnisse zur Terrorprävention, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), (2007) Heft Nr. 12, S. 11-17; Terrorprävention im Spannungsfeld Verfassungsschutz und Polizei, in: Informationsdienst Terrorismus, Institut für Terrorismusforschung und Sicherheitspolitik Essen, (2005) Heft Nr. 10, S. 4-7; abgedruckt auch in: Kai Hirschmann/Rolf Tophoven: Das Jahrzehnt des Terrorismus, Essen 2010, S. 134-136.

van Ooyen, Robert Chr.

Dr. phil.; ORR; Studium in Wien, Duisburg, Basel und Bonn; 1998-2001 Professor für Politikwissenschaft (Vertretung) an der Universität Duisburg, seitdem hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule des Bundes, FB Bundespolizei Lübeck, Fach Staats- und Gesellschaftswissenschaften; zudem Lehrbeauftragter an der FU Berlin und TU Dresden; Mitherausgeber des JBÖS.

☞ Der Staat der Moderne, Duncker & Humblot, Berlin 2003; Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, Duncker & Humblot, Berlin 2005; Politik und Verfassung, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006; Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006; Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2011; Hans Kelsen und die offene Gesellschaft, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010; Der Bundespräsident im politischen System, Springer VS, Wiesbaden 2012; zahlreiche weitere Bücher und Aufsätze im Bereich Staatstheorie, Politik und Recht sowie Öffentliche Sicherheit.

Pfahl-Traughber, Armin

Dr. phil., Dipl.-Pol., Dipl.-Soz., Professor an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl/Rheinland, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Arbeitsschwerpunkte: Politischer Extremismus, Politische Ideengeschichte.

☞ letzte Buchpublikationen: Antisemitismus in der deutschen Geschichte, Opladen 2002; Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, München 2006; (als Hrsg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung, Brühl 2008 ff.; (als Hrsg. zusammen mit Helmut Fünfsinn): Extremismus und Terrorismus als Herausforderung für Gesellschaft und Justiz. Antisemitismus im Extremismus, Brühl 2011.

Pundt, Christian

M.A. für Kriminologie, Diplomverwaltungswirt (FH); Doktorand am Institut für Rechtspsychologie der Universität Bremen, Dozent (Rechtswissenschaften) und Lehrkraft für besondere Aufgaben (Polizei praktische Ausbildung), Polizeiakademie Niedersachsen, Studienort Oldenburg.

☞ u. a.: „Stress“; in: Lorei, C. & Sohnmann, J. (Hrsg.), Grundwissen Eigensicherung. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2012.

Robbe, Patrizia

Regierungsdirektorin, Gutachterin im Fachbereich WD 3 - Verfassung und Verwaltung - der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Berlin.

Roggan, Fredrik

Dr. jur., Professor für Strafrecht an der Polizeiakademie Niedersachsen, Nienburg. Sachverständiger in verschiedenen Landtagen und dem Bundestag zu verfassungsschutz- und polizeirechtlichen sowie strafprozessualen Gesetzesinitiativen. In den vergangenen Jahren verschiedene Lehraufträge an den Universitäten in Bremen, Potsdam und der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin.

☞ u. a.: Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl. (Hrsg./mit Kutscha, 2006); Der Einsatz von Video-Drohnen bei Versammlungen (NVwZ 2011, S. 590 ff); Kommentierung des Artikel 10-Gesetzes (Stand: 2012).

Salzborn, Samuel

Prof. Dr., ist Professor für Grundlagen der Sozialwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

☞ u. a.: Demokratie. Theorien – Formen – Entwicklungen, Baden-Baden 2012; Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne. Sozialwissenschaftliche Theorien im Vergleich, Frankfurt/New York 2010. Weitere Publikationshinweise unter www.salzborn.de.

Schneider, Manfred

Professor Dr.; LS für Neugermanistik, Ästhetik und Literarische Medien an der Ruhr-Universität Bochum (em.).

📖 Das Attentat. Kritik der paranoischen Vernunft. Berlin: Matthes & Seitz 2010; Weitere Literatur unter www.rub.de/neugermanistik2/.

Schöndorf-Haubold, Bettina

Prof. Dr.; Juniorprofessorin für Öffentliches Recht, Justus-Liebig-Universität Gießen.

📖 u.a.: Die Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft (C.H. Beck 2005), Europäisches Sicherheitsverwaltungsrecht (Nomos 2010), The European Composite Administration (hrsg. mit Oswald Jansen, Intersentia 2011); weitere Publikationshinweise unter www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/schoendorf.

Spohrer, Hans-Thomas

Dr. phil.; Professor für Psychologie, Didaktik und Technik wissenschaftlichen Arbeitens sowie Fachkoordinator des Studienbereichs Staats- und Gesellschaftswissenschaften an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck.

📖 Einsatz in Fußballstadien; in: F. Stein (Hg.), Brennpunkte der Polizeipsychologie, Stuttgart, 1990; Es passiert ja doch nie etwas - Zum Problem der Überforderung durch Unterforderung. In: Fortbildung Aktuell Nr. 3/1994, S. 22–24; Wie kundenfreundlich ist der Bundesgrenzschutz? In: Heesen, D., Lison, H., Möllers, M. (Hrsg.): Der Bundesgrenzschutz im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen. Lübeck, 1997, S. 161–168; Normale Reaktionen auf abnormale Situationen erfordern effektive Betreuung. In: Polizei heute, 2/1999; Die autoritäre Persönlichkeit als Erklärungsansatz für Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus – ein aktuelles Konzept? In: van Ooyen / Möllers, Die öffentliche Sicherheit auf dem Prüfstand, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a.M. 2002; Der Theorie-Praxis-Streit am Beispiel des Hochschulstudiums der Polizei – ein Beitrag aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Möllers, M., van Ooyen, R., Spohrer, H.-T.: Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie. Opladen 2003; Zur Persönlichkeit islamistischer Selbstmordattentäter; in: JBÖS 2002/03, S. 145-152; Polizei-psychologische Begriffe; in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., C. H. Beck, München 2010; Wissenstest – Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei (zus. mit Möllers), 3. Aufl., LMV, Lübeck 2011.

Srol, Sven

Dipl.-Pol.; Dozent für Gesellschaftswissenschaften, insbesondere Politik und Staats- und Verfassungsrecht, an der Fachhochschule des Bundes – Fachbereich Bundespolizei, Lübeck.

📖 Die Suche nach mehr Sicherheit: alte Strukturen und Instrumente als Antwort auf neue Risiken?; in: JBÖS 2010/11, 1. Halbbd., S. 253-262.

Thiel, Markus

Dr. iur., Dr. rer. publ.; Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Recht der Gefahrenabwehr, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln, sowie Privatdozent für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte und Verwaltungswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

📖 Die „Entgrenzung“ der Gefahrenabwehr. Grundfragen von Freiheit und Sicherheit im Zeitalter der Globalisierung. (J.C.B. Mohr / Paul Siebeck, Jus Publicum Bd. 205) Tübingen 2011; The „Militant Democracy“ Principle in Modern Democracies. (Ashgate Publishing) Farnham u. a. 2009 (Hrsg.); Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. (J.C.B. Mohr / Paul Siebeck) Tübingen 2003 (Hrsg.); weitere Publikationshinweise unter <http://www. Gefahrenabwehrrecht.de>.

Vormbaum, Thomas

Professor Dr. jur., Dr. phil.; bis zur Pensionierung (2011) Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und juristische Zeitgeschichte an der FernUniversität in Hagen. Seither dort noch geschäftsführender Direktor des Instituts für juristische Zeitgeschichte und des Instituts für juristische Weiterbildung.

📖 Herausgeber der Schriftenreihe „Juristische Zeitgeschichte“, des „Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte“ und des „Journal der juristischen Zeitgeschichte“. Publikationshinweise unter <http://www.fernuni-hagen.de/strafrecht/download/chronologisch.pdf>.

Wagner-Kern, Michael

Dr. jur.; Professor für Öffentliches Dienstrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht und Eingriffsrecht an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (University of Applied Sciences), Fachbereich Polizei, Wiesbaden.

📖 u. a.: Der polizeiliche Zugriff auf den Zeugen. Zur geplanten Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen bei der Polizei, in: Recht und Politik (RuP) 2010, S. 210-213; Auf dem Weg zu einem „Polizeistrafrecht“?, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 7/2010, S. 16-19.

Weichert, Thilo

Dr. jur., Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein und damit Leiter des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD), Kiel.

☞ u. a.: Informationelle Selbstbestimmung und strafrechtliche Ermittlung, 1990; Bundesdatenschutzgesetz, Kompaktkommentar, 3. Aufl. 2009 (gemeinsam mit Wolfgang Däubler, Thomas Klebe und Peter Wedde); weitere Hinweise unter www.datenschutzzentrum.de.

Wiefelspütz, Dieter

Dr. iur., Richter a. D., Rechtsanwalt, Bundestagsabgeordneter, innenpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion.

☞ Zahlreiche Publikationen zu innenpolitischen Themen in Fachzeitschriften und Fachbüchern, u. a.: Das Untersuchungsausschussgesetz, Nomos, 2003; Sicherheit vor den Gefahren des internationalen Terrorismus durch den Einsatz der Streitkräfte? In: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehr), 2/2003; Bewaffnete Einsätze der Bundeswehr auf See. In: NZWehr 4/2005; Das Parlamentsheer, BWV, 2005; Die Abwehr terroristischer Anschläge und das Grundgesetz: Polizei und Streitkräfte im Spannungsfeld neuer Herausforderungen, VfP, 2007; Reform der Wehrverfassung, VfP, 2008; Der Auslandseinsatz der Bundeswehr und das Parlamentsbeteiligungsgesetz, 2. Aufl. VfP, 2012. Weitere Publikationen unter <http://www.dieterwiefelspuetz.de/html/15479/welcome/Abhandlungen.html>.

Wöhler-Khalfallah, Khadija Katja

Dr.; Autorin und freie Referentin an der Schule für Verfassungsschutz in Heimerzheim.

☞ Islamischer Fundamentalismus – Von der Urgemeinde bis zur Deutschen Islamkonferenz, Verlag Hans Schiler, Berlin 2009; 88 Begriffe im Fachgebiet „Politischer und religiöser Ausländerextremismus“, in: M. H. W. Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2010; Ägypten und das Erbe seiner Pharaonen: Das beschwerliche aber entschlossene Schreiten in die Befreiung, kultuRRevolution – Zeitschrift für angewandte Diskurstheorie, Heft 61/62-2/2011/1/2012, S. 39-51; weitere Publikationshinweise unter www.woehler-khalfallah.de.

Wolff, Heinrich Amadeus

Dr. rer. publ.; Professor; 2000-2006 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht am Institut für Politik und Öffentliches Recht an der Ludwig Maximilians Universität, München; seitdem Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht und Verfassungsgeschichte an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder.

☞ Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 2000; Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht (zus. mit Hans-Ullrich Gallwas), Boorberg, Stuttgart 2004; Empfiehlt sich der Erlass eines einheitlichen bayerischen Polizei- und Sicherheitsgesetzes?, BayVBl 2004, 737-743; Neue Entwicklungen im Bund-Länder-Verhältnis im Bereich der inneren Sicherheit, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg.), JBÖS 2006/07, S. 229-236; Die verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge an und auf Gräberstätten (zusammen mit Fabian Scheffczyk), LKV 2007, 481-488; Verfassungsrechtliche Fragen der gemeinsamen Antiterrordatei von Polizei und Nachrichtendienst (zusammen mit Fabian Scheffczyk), JA 2008, 81-88; Die Grenzverschiebung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Sicherheitsgewährleistung – Das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt, DÖV 2009, 597-606; Die Wehrverfassung als Beispiel eigener Souveränitätsbeschränkung, in: Hans-Christof Kraus/Heinrich Amadeus Wolff (Hrsg.), Souveränitätsprobleme der Neuzeit. Freundesgabe für Helmut Quaritsch anlässlich seines 80. Geburtstages, Duncker & Humblot, Berlin 2010, S. 149-185. [weitere Publikationshinweise unter <http://www.jura.euw-frankfurt-o.de/hwolff>].